

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 071-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0360

Eingereicht am: 15.03.2014

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Ammann, Meiringen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 17

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014

RRB-Nr.: 802/2014 vom 18. Juni 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Keinen gewerblichen Betrieb mit Jetbooten auf Berner Gewässern

Der Regierungsrat schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit der gewerbliche Betrieb mit Jetbooten auf Berner Gewässern verboten werden kann.

Begründung:

Berner Gewässer und ihre Uferbereiche sind Räume der Erholung.

Seen und Kanäle werden insbesondere zum Schwimmen, Segeln und Fischen, aber auch für den gewerblichen Betrieb durch Schifffahrtsgesellschaften genutzt. Entlang der Ufer finden sich zahlreiche historische Gebäude, Gastronomiebetriebe und Spazier- und Wanderwege. Im Vordergrund steht dabei eine sanfte Nutzung, die Erholung und Sicherheit garantiert für alle, die sich an oder auf einem Gewässer aufhalten.

Rundfahrten mit Jetbooten stehen für einen Action-Tourismus, der nicht im Einklang mit den Bedürfnissen der übrigen Nutzer steht. Das Erlebnis wird in erster Linie durch hohe Tempi generiert, die Störungen und Sicherheitsrisiken mit sich bringen. Bereits heute gibt es daher auf gewissen Schweizer Gewässern Geschwindigkeitsbegrenzungen. So gilt z. B. auf dem Bodensee eine Maximalgeschwindigkeit von 40 km/h. Auf dem Brienersee sollen gemäss Angabe der Initianten Jetboote ausserhalb der Uferzone mit rund 60 km/h verkehren. Ihre Höchstgeschwindigkeit liegt deutlich höher. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung kennt der Kanton Bern bisher keine.

Antwort des Regierungsrates:

Die Motion verlangt die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, damit die gewerbliche Verwendung von sogenannten «Jetbooten» auf bernischen Gewässern verboten werden kann. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass ausreichende und klare gesetzliche Grundlagen bestehen, um Beschränkungen der Schifffahrt auf bernischen Gewässern festlegen zu können. Im Brienzersee besteht bereits ein Wildschutzgebiet. Bisher ist als Massnahme nur der Schutz vor der Jagd vorgesehen. Störungen durch Boote (sowohl Motor- als auch Jetboote) stellen jedoch ebenfalls ein Problem für Wasservögel dar. Entscheidend ist nicht die Antriebsart, sondern die Geschwindigkeit des Bootes. Ein kommerzieller Jetboot-Betrieb kann neben dem Naturschutz auch andere Nutzungen der Gewässer beeinträchtigen.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit zu prüfen, wie das Anliegen innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens umgesetzt werden kann, beispielsweise mit einer Anpassung des Wildschutzgebiets Brienzersee in der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63).

Die sogenannten «Jetboote» werden im Unterschied zu anderen Motorbooten nicht durch eine Schiffsschraube, sondern durch einen Wasserstrahl angetrieben. Es handelt sich dabei um eine von der eidgenössischen Binnenschifffahrtsgesetzgebung zugelassene Antriebsart, die auf schweizerischen Gewässern eine gewisse Verbreitung findet. Schiffe mit dieser Antriebsart müssen dieselben Voraussetzungen hinsichtlich Konstruktion, Lärm und Abgasen erfüllen wie alle anderen Motorboote. Die Verkehrsregeln und die damit verbundenen Sorgfaltspflichten gelten für alle Verkehrsteilnehmenden auf den Gewässern (vgl. dazu auch die Antwort des Bundesrates in der Fragestunde des Nationalrats vom 17.3.2014 «Jetboote mit hohen Geschwindigkeiten auf Schweizer Seen»).

Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) hält fest, dass die Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern im Rahmen des Gesetzes frei ist. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz; BSG 767.1) ermächtigt den Grossen Rat, durch Dekret die Schifffahrt auf bestimmten bernischen Gewässern im Rahmen des Bundesrechts einzuschränken, soweit es das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter erfordern. Entsprechende Einschränkungen wurden im Dekret vom 18. Dezember 1991 über die Beschränkungen der Schifffahrt (Schifffahrtsdekret; BSG 767.11) vorgenommen.

Die Aufnahme neuer Beschränkungen oder Verbote hat sich unter anderem auch an den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit zu orientieren. Allfällige Massnahmen innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens müssten deshalb sowohl für Schiffe mit Wasserstrahlantrieb als auch für andere Motorboote gelten.

An den Grossen Rat